

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

## GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

## BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 48/2000

vom 31. Mai 2000

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 42/2000 vom 19. Mai 2000 <sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität <sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 1999/5/EG hebt die Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität <sup>(3)</sup> mit Wirkung vom 8. April 2000 auf, welche in das Abkommen aufgenommen wurde und folglich durch die Richtlinie 1999/5/EG zu ersetzen ist.
- (4) Die Anpassung an die Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen <sup>(4)</sup> ist nach dem Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden zur Europäischen Union zu ändern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XVIII des Abkommens erhält Nummer 4zg (Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Fassung:

„**399 L 0005:** Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (Abl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10).“

<sup>(1)</sup> Abl. L 174 vom 13.7.2000, S. 53.

<sup>(2)</sup> Abl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10.

<sup>(3)</sup> Abl. L 74 vom 12.3.1998, S. 1.

<sup>(4)</sup> Abl. L 77 vom 26.3.1973, S. 29.

*Artikel 2*

In Anhang II Kapitel X des Abkommens wird Nummer 1 (Richtlinie 73/23/EWG des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— **399 L 0005**: Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 (Abl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10).“

2. In der Anpassung werden die Worte „Finnland“ und „und Schweden“ gestrichen.

*Artikel 3*

In Anhang II Kapitel X des Abkommens wird unter Nummer 6 (Richtlinie 89/336/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **399 L 0005**: Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 (Abl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10).“

*Artikel 4*

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/5/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 6*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 31. Mai 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.